



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18086/5-4/1995

**XIX. GP.-NR**  
 904/AB

1995 -06- 0 1

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Pamigoni und Genossen vom 05.04.1995, Zl. 911/J-NR/95,  
 "Touristikzüge der DB"

ZU

91113

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von

- 2 -

Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 7 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

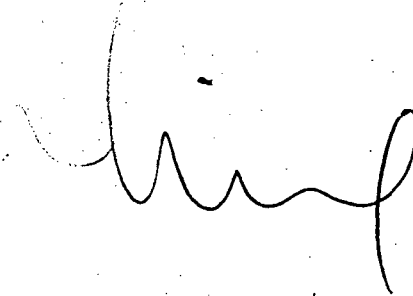
Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 31. Mai 1995

Der Bundesminister

Klima eh.



Stellungnahme der ÖBB zur parl. Anfrage Nr. 911/J-NR/1995Zu Frage 1:

"Ist Ihnen die Strategie der DB, vermehrt auf das Touristiksegment zu setzen, bekannt?"

Ja.

Zu Frage 2:

"Haben zwischen der ÖBB und der DB bereits Verhandlungen über den "Touristik-Zug" von Frankfurt nach Wien und retour stattgefunden?  
Mit welchem Ergebnis?"

Nein. Diesbezügliche Verhandlungen fanden noch nicht statt.

Zu Frage 3:

"Wie hoch ist der Umsatzerlös der ÖBB aus

- a) dem Freizeitverkehr
- b) dem Urlaubsverkehr?

Wie hoch ist dies in Prozenten am Gesamterlös im Personenverkehr?"

Der Umsatzerlös der ÖBB - auf Basis Verkehrserlöse - gesplittet nach

- a) Freizeitverkehr (Ausflug, Besuch, Einkauf, Kultur)
- b) Urlaubsverkehr (Kurzurlaub, Städtetourismus, Haupturlaub, Studienreisen)

stellt sich wie folgt dar:

	Schiene	Schiene	Schiene	Bus
in OeS	Ballungsraum-/ regionale Kurzstrecken- verkehre	mittlere Distanzen nach/von Zentren	Fernverkehr Tag, Nacht	gesamt
Freizeit	0,6 Mrd	0,13 Mrd	0,95 Mrd	0,1 Mrd
Urlaub	0,14 Mrd	0,03 Mrd	0,9 Mrd	-----
total	0,74 Mrd	0,16 Mrd	1,85 Mrd	0,1 Mrd

Gesamtsumme: 2,85 Mrd S.

- 2 -

Umsatzanteile Freizeit/Urlaub:

- \* am Gesamtumsatz Fernverkehr: rd. 50 %
- \* am Gesamtumsatz Schiene: rd. 30 %
- \* am Gesamtumsatz ÖBB-Personenverkehr: rd. 20 %

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

"Plant die ÖBB ebenfalls derartige touristische Züge?"

Wenn ja, mit welcher Auslastung wird dabei gerechnet und wie hoch muß der tägliche Erlös sein, damit der break even erreicht wird?

Wenn ja, welche Marketingstrategie verfolgt die ÖBB, und über welche Kanäle soll dieses Angebot vermarktet werden?"

Nein. Selbst wenn die DB tatsächlich ein derartiges Projekt verfolgt, so ist das keine strategische Maßnahme, sondern eine Notlösung zur Verwertung eines "Triebzug-Exoten". Derartige "Exoten" besitzen die ÖBB nicht.

Zu Frage 7:

"Stimmen Sie den Ergebnissen der obzitierten Studie zu, daß die Bahn langfristig im Geschäftsverkehr gegenüber dem Flugverkehr nicht konkurrenzfähig sei?"

Der Bahn wird auch in Zukunft eine Chance im Geschäftsverkehr zuzurechnen sein, jedoch nicht global, sondern Markt- (mittlere Distanzen bis 400/500 km) und Nischen- (Nachtreisen bis 1200 km) orientiert.